

anzuwendende Gerichtsverfahren, schon bald jedoch über die rechte Prozeßordnung ganz allgemein führte. Ein zweiter Anstoß kam von der Kurie selbst. Schon seit Urban II. hatte sich das Papsttum mehr und mehr dem Einfluß des gelehrten Rechts geöffnet. Diese Entwicklung fand während der Wirksamkeit des Kanzlers Aimerich ihren Höhepunkt. Mit Irnerius verbunden, mit Bulgarus befreundet, förderte er die Rezeption des römischen Rechts an der Kurie. So wurde er zum Kern eines Kreises von jüngeren Kardinälen, die gerade auch ihre positive Einstellung zur neuen Rechtswissenschaft von den älteren Reformern unterschied. Seine Bitte an Bulgarus um eine Abhandlung über die Prozeßordnung gibt Zeugnis von diesem Wandel innerhalb der Reformpartei.

Wolfgang Stürner

Ralph V. Turner, *Clerical Judges in English Secular Courts. The Ideal versus the Reality, Medievalia et Humanistica, New series 3 (1972) S. 75—98.* — Der Ausbau der Verwaltung im 12./13. Jh. führte zu einer breiten Diskussion über die Rolle von Geistlichen in weltlichen Ämtern, insbesondere als Richter. T. zeigt die theoretischen Bemühungen und das Verhalten der Amtsträger. Generelle Verbote für Geistliche, profane Ämter zu übernehmen, ließen sich nicht durchsetzen, die kompromißlose Haltung des Robert Grosseteste etwa wurde nur von wenigen geteilt.

W. S.

Adim Steins, *Der ordentliche Zivilprozeß nach den Offizialatsstatuten. Ein Beitrag zur Geschichte des gelehrten Prozesses in Deutschland im Spätmittelalter, ZRG Kan. 59 (1973) S. 191—262.* — stellt zunächst die wichtigsten Offizialatsstatuten vor, untersucht ihre Abhängigkeit voneinander und zeigt, welchen Einfluß die päpstlichen Konstitutionen für die Rota Romana auf diese Quellengruppe ausübten. Er arbeitet dann die allgemeinen Grundsätze heraus, an die sich die Offizialatsgerichtsbarkeit nach dem Willen der Statuten zu halten hatte und schildert schließlich den Gang eines ordentlichen Prozesses vor dem bischöflichen Gericht, wie er sich nach den vorliegenden Prozeßordnungen darstellt.

Wolfgang Stürner

J. W. Gray, *The Problem of Papal Power in the Ecclesiology of St. Bernard, Transactions of the Royal Historical Society, Fifth Series 24 (1974) S. 1—17,* betont, daß dem Papsttum von Bernhard von Clairvaux († 1153) bei seiner Beschreibung der kirchlichen Hierarchie keine besondere Rolle eingeräumt wird. Bernhard war nach Meinung des Vf. eher ein Mann praktischer Hinweise als theoretischer Erörterungen. Darum sei es falsch, ihn als „exponent of the hierocratic theme“ zu bezeichnen, wie W. Ullmann es tat.

D. J.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 607. 2. Stadtgeschichte S. 610.

Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, hg. von Hermann Aubin und Wolfgang Zorn, Stuttgart 1971, Union Verlag, XIV u. 714 S. Mit einer Karte von Hektor Ammann. — Neun Jahre nach dem ersten Plan konnte Wolfgang Zorn — trotz des Todes mancher Mitarbeiter — den ersten voluminösen Band des als Ergänzung von Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte gedachten Werkes vorlegen. Als Verfasser wirkten bei diesem ersten Band mit: Wilhelm Abel, Hermann Aubin, Karl Bosl, Herbert Hasinger, Herbert Jankuhn, Hermann Kellenbenz, Rolf Sprandel, Friedrich Wielandt und der Herausgeber Zorn. Einem Überblick über die